



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt¹,
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung².

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

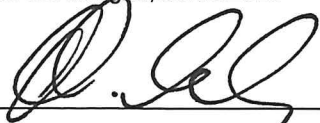
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.2019 außer Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 03.08.2023

iv. 
Michael Andreelang, 2. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Kosten 2023 (2019)
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75 Euro (1,06 EUR)
einen Transporter	4,75 Euro (6,34 EUR)
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-LOG	4,14 Euro (4,46 EUR)
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 Euro (6,10 EUR)
ein Löschgruppenfahrzeug TLF 8/18	7,16 Euro (12,36 EUR)
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	5,74 Euro (8,93 EUR)
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,91 Euro (7,94 EUR)
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	6,09 Euro (7,73 EUR)
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	10,30 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro (31,93 EUR)
ein Transporter	49,01 Euro (31,93 EUR)
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-LOG	84,45 Euro (81,87 EUR)
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 Euro (116,63 EUR)
ein Löschgruppenfahrzeug TLF 8/18	139,36 Euro (113,13 EUR)
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	164,58 Euro (131,44 EUR)
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 Euro (163,60 EUR)
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	137,39 Euro (113,13 EUR)
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 Euro

3. Arbeitsstundenkosten f. Geräte:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat (ab 2,5 KVA)	38,40 €
b) ein Atemschutzgerät (PA) ohne Mann	33,80 €
c) einen Öl / Wassersauger	25,50 €
d) eine Tragkraftspritze TS 8/8	76,04 €
e) ein Hochdrucklöschgerät	36,00 €
f) eine Sandsackfüllanlage	50,00 €
g) ein Belüftungsgerät	25,50 €
h) eine Tauchpumpe	13,29 €
i) eine Motorsäge, Motortrennschleifer	18,00 €
j) eine Länge Druckschlauch	5,00 €
k) einen Höhesicherungssatz	47,80 €
l) einen Schließzylinder	22,10 €
m) eine Schmutzwasserpumpe	18,33 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):
28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|--|------------|
| a) Fehllarme durch Brandmeldeanlage | 500,00 € |
| b) Fehllarme – mutwillig, vorsätzlich oder fahrlässig
oder im Wiederholungsfall | 1.000,00 € |

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt; Reinigungs,- Prüfungs,- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten

Für folgende Leistungen werden Kostenpauschalen berechnet:

- | | |
|---|----------|
| a) Reinigung und Prüfung der Atemschutzmaske | 12,00 € |
| b) Reinigung und Prüfung Lungenautomat und Atemschutzgrundgerät | 30,00 € |
| c) Füllung Atemschutzflasche mit Atemluft 300 bar | 2,02 €/l |
| d) Reinigung einer Überhose | 12,00 € |
| e) Reinigung einer Überjacke | 14,00 € |
| f) Reinigung und Prüfung von Seilen und Leinen | 12,00 € |
| g) Reinigung und Prüfung Höhensicherungssatz ohne Seile | 28,00 € |
| h) Prüfen, waschen und trocknen eines Druckschlauchs | 8,00€ |
| i) Einbinden eines Druckschlauchs je Kupplung | 10,00 € |

Fallen bei den Leistungen Wartungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten an und ist die Feuerwehr dazu befugt und in der Lage diese auszuführen, werden zusätzlich Personalkosten nach Nr. 4 und 4.1 berechnet. Materialkosten der Werkstätten werden zu Selbstkosten zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für Materialbewirtschaftung und Lagerhaltung berechnet.

7. Sonstige Gebühren

- Der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen ist zum jeweils geltenden Kubikmeter-Preis abzurechnen.
- Alle verbrauchten Materialien (Bindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke, o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- Verpflegung, die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen

- d) Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidung werden mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
- e) Bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzbekleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben;
- f) Bekleidungsstücke (Schutzkleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.

Bekanntmachungsvermerk

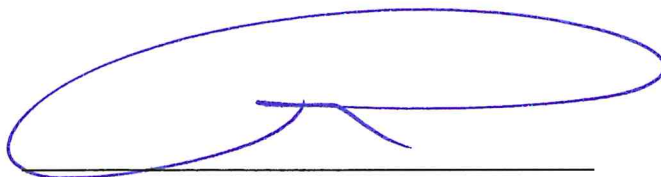
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat Aschau i.Chiemgau hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 eine neue Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren beschlossen.

Die Satzung wurde am 04.08.2023 im Rathaus Aschau i.Chiemgau, 1. Stock, Zimmer 24 niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.08.2023 angeheftet und am 04.09.2023 wieder entfernt.

Aschau i.Chiemgau, 05.09.2023

Gemeinde:



Simon Frank, Erster Bürgermeister